

KAISER FOTOTECHNIK GMBH & CO.KG ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN FÜR DEUTSCHLAND

2023

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Kaiser Fototechnik GmbH & Co. KG (nachfolgend „KF GmbH & Co. KG“ genannt) und unseren Lieferanten (nachfolgend gemeinsam „Vertragspartner“ genannt), wenn die Lieferanten Unternehmer gemäß der Definition des § 14 BGB sind.

1.2. Diese Einkaufsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Vorlieferanten einkauft. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten diese Bedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

1.3 Davon abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dies gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

1.5 Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen zu diesen Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform.

1.6 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Änderungsvorschläge des Vertragspartners zu diesen Einkaufsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall von der KF GmbH & Co. KG nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2. Angebote und Vertragsschluss

2.1 An das Angebot für den Abschluss eines Kaufvertrages (Bestellung) sind wir zwei Wochen gebunden. Der Verkäufer kann nur innerhalb dieser zwei Wochen das Angebot durch schriftliche Erklärung (Auftragsbestätigung) oder durch rechtzeitige, vorbehaltlose Versendung der Ware an uns annehmen. Eine später eingehende oder inhaltlich von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot und muss zu ihrer Wirksamkeit von uns schriftlich angenommen werden. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) hat uns der Lieferant zwecks Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.2 Die Weitergabe der Bestellung an Dritte, einschließlich der Abtretung der sich daraus ergebenden Rechte und Forderungen, bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung behalten wir uns das Recht vor, durch schriftliche Erklärung von dem Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen.

2.3 Wir können Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei diesen Änderungen sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

2.4 Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die zur Bestellung gehören, bleiben unser Eigentum. Wir behalten uns alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vor. Nimmt der Verkäufer unser Angebot nicht innerhalb der Frist gemäß § 2 Ziff. 1 an, sind uns diese Unterlagen sofort zurückzusenden.

2.5. Geschäftsgrundlage des Vertrags ist, dass der Liefertermin im Hinblick auf Preise, Qualität, Innovationsfähigkeit und Sicherheit der Versorgung wettbewerbsfähig bleibt.

3. Zahlungen

3.1 Etwaige Preissenkungen akzeptieren wir stillschweigend. Preiserhöhungen hingegen sind uns schriftlich mitzuteilen. Erst nach unserer Freigabe wird die Bestellung verbindlich. Sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart ist, schließt er alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Verkehrshaftungsversicherung) ein. Der Preis versteht sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Rechnungen des Lieferanten haben unsere angegebene Bestellnummer auszuweisen. Sofern dies nicht der Fall ist, sind die Zahlungsbedingungen erst mit Eingang einer neu ausgestellten und korrekten Rechnung gültig.

Während der Lieferbeziehung/Vertragslaufzeit werden die Vertragspartner durch regelmäßige Wertanalysen Einsparpotenziale aufzeigen. Sollten sich Potenziale ergeben, werden die Vertragspartner den Serienpreis reduzieren.

3.2 Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Lieferanten getroffen wurde, zahlen wir innerhalb von zehn Werktagen per Banküberweisung, gerechnet ab Lieferung der Ware und Erhalt der Rechnung mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Bei Banküberweisung gilt die Zahlung als geleistet mit Erteilung des Überweisungsauftrags an unsere Bank. Die Zahlung bedeutet keine Genehmigung etwaiger Mängel der Lieferung.

3.3 Bei Annahme von verfrühten Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

3.4 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

3.5 Gesetzliche Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in vollem Umfang zu. Wir sind berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Lieferanten abzutreten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

3.6 Bei fehlerhafter Lieferung ist KF GmbH & Co. KG berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

4. Lieferfrist

4.1 Die in unserer Bestellung angegebene Lieferfrist oder das angegebene Lieferdatum sind für den Lieferanten verbindlich. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie zwei Wochen ab Vertragsschluss. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der ordnungsgemäße Eingang der Ware bzw. die einwandfreie Erbringung der Leistung bei uns.

4.2 Eine frühere Lieferung darf nur mit unserer Zustimmung erfolgen. Zahlungsfristen beginnen jedenfalls erst mit dem vereinbarten Liefertermin.

4.3 Der Lieferant hat KF GmbH & Co. KG unverzüglich über solche Umstände zu informieren, die zu Lieferstörungen, insbesondere zu einer verspäteten oder lediglich teilweisen Belieferung führen können. Der Partner hat KF GmbH & Co. KG dabei die relevanten Informationen sowie die Maßnahmen mitzuteilen, mit denen der Partner eine Lieferstörung vermeiden oder deren Auswirkungen abmildern wird.

4.4 Der Lieferant ist KF GmbH & Co. KG bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet. Bei drohendem oder eingetretenem Verzug kann KF GmbH & Co. KG vom Partner verlangen, die schnellste Art des Transports zu wählen, wobei der Lieferant die im Vergleich zum normalen Transport erhöhten Kosten trägt.

4.5 Sollte der Lieferant vorhaben, seine Produktion zu ändern oder einzustellen, dann muss er uns dies unverzüglich schriftlich anzeigen. Bei einer Produktionseinstellung muss er sicherstellen, dass die bisher an uns gelieferten Materialien noch mindestens sechs Monate nach der Mitteilung lieferbar sind.

4.6 Ist nicht Lieferung „frei Haus“ vereinbart, muss der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitstellen.

5. Gewährleistung. Haftung. Versicherung

5.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

5.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat, dem Stand und anerkannten Regeln der Technik sowie den anzuwendenden Vorschriften und Normen entspricht. Als vereinbarte Beschaffenheit gilt die Beschaffenheit nach Produktbeschreibungen oder Mustern, die Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Bedingungen in den Vertrag einbezogen wurden.

5.3 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, Falsch- oder Minderlieferung). Unsere Mängelanzeige gilt dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Entdeckung abgesendet wird. Treten gleichartige Mängel bei mehr als 5 Prozent der gelieferten Teile auf (Serienfehler), sind wir berechtigt, die gesamte vorhandene Liefermenge als mangelhaft zurückzuweisen sowie die gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Mängelansprüche für diese geltend zu machen.

5.4 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferant Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), so bedarf es keiner Fristsetzung.

5.5 Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Mangelfeststellung und Mangelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie bei uns anfallen, insbesondere Untersuchungskosten, Aus- und Einbaukosten, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.

5.6 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Verlangen freizustellen, als die Ursache in seinem Verantwortungsbereich liegt. Ebenso ist er verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus der Schadensabwehr oder der Herstellung des gesetzes- oder genehmigungskonformen Zustands (z.B. Rückrufaktion oder eine sonstige Maßnahme) ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahme werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten. Der Lieferant wird KF GmbH & Co. KG auf Anforderung bei der Aufklärung und Abwehr von Ansprüchen Dritter angemessen unterstützen.

5.7 Der Lieferant gewährleistet im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtungen eine ordnungsgemäße Produktbeobachtung hinsichtlich seiner an KF GmbH & Co. KG gelieferten oder zu liefernden Teile. Diese Produktbeobachtung umfasst auch an Dritte gelieferte gleiche oder vergleichbare Teile des Partners.

5.8 Die Verjährungsfrist für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware beträgt 3 Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang.

5.9 Zusätzlich zu den Mängelrechten gemäß Ziffer 2 bis 6 hinsichtlich einzelner Lieferungen haben wir bei Rahmenlieferverträgen das Recht, diese außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Lieferant trotz Abmahnung zum wiederholten Male mangelhafte Ware liefert.

5.10 Der Lieferant muss einen angemessenen Versicherungsschutz im Hinblick auf seine Verpflichtungen sicherstellen. Auf Verlangen hat er KF GmbH & Co. KG den Versicherungsschutz nachzuweisen.

5.11 KF GmbH & Co. KG kann vom Partner in besonderen Fällen verlangen, eine bestimmte Art der Versicherung und/oder eine Versicherung in einer bestimmten Höhe abzuschließen. Die Vertragspartner werden sich in diesen Fällen gesondert über die Kosten abstimmen.

6. Geheimhaltung. Eigentumsvorbehalt

6.1 Alle von uns erhaltenen Teile und Unterlagen (wie Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen, Modelle, Entwürfe, Muster, Werkzeuge, Vorrichtungen) bleiben unser Eigentum. Derartige Teile und Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden. Der Lieferant darf diese nur mit unserer schriftlichen Einwilligung außerhalb dieses Vertrages verwerten und/oder an Dritte weitergeben bzw. diese Dritten zugänglich machen. Nach Erfüllung des jeweiligen Vertrages hat der Lieferant diese auf eigene Kosten unverzüglich an uns zurückzugeben.

6.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und/oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

6.3. Stellt der Lieferant für die Herstellung der Ware spezielles Werkzeug her oder schafft dieses an, so ist er verpflichtet, uns das Eigentum an diesem Werkzeug nach folgender Maßgabe zu verschaffen:

a. Sollten wir uns bereit erklären, die Werkzeugkosten zu zahlen, muss uns der Lieferant eine entsprechende Rechnung stellen. Mit Zahlung der Rechnung geht das Eigentum am betreffenden Werkzeug auf uns über. Der Lieferant verwahrt das Werkzeug für uns, kennzeichnet es als unser Eigentum und versichert das Werkzeug auf seine Kosten gegen Beschädigung und Untergang.

b. Die Kosten der Unterhaltung, Reparatur oder Wiederherstellung der Werkzeuge trägt bis Eigentumsübergang auf uns der Lieferant, danach tragen wir sie – es sei denn, die Kosten beruhen auf unsachgemäßem Umgang des Lieferanten mit dem Werkzeug.

6.4. Sofern wir Teile zur Weiterbearbeitung beistellen, behalten wir uns daran das Eigentum vor. Wird Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen trennbar oder untrennbar verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

7. Rechte Dritter, Schutzrechte

7.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die Teile frei von Rechten Dritter (insbesondere Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte, Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte, Markenrechte oder andere Rechte am geistigen Eigentum) an KF GmbH & Co. KG zu übergeben und KF GmbH & Co. KG zu überlassen. Gelingt dem Lieferanten dies nicht, so hat er zum Zwecke der Nacherfüllung darauf hinzuwirken, dass die Teile für KF GmbH & Co. KG in gleicher Weise nutzbar sind, als seien sie frei von Rechten Dritter, etwa, indem er im Falle des Bestehens von Rechten Dritter diese auf seine Kosten für die KF GmbH & Co. KG lizenziert. KF GmbH & Co. KG ist berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist selbst eine Vereinbarung mit den Dritten zu treffen. Die daraus resultierenden Kosten trägt der Lieferant.

7.2 Der Lieferant stellt KF GmbH & Co. KG von allen Aufwendungen, Schäden und sonstigen Kosten im Zusammenhang mit behaupteter Verletzung der Verpflichtung aus Ziffer 7.1 frei oder hält diese schadlos, einschließlich von angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung, -verteidigung und –beratung. Diese Pflicht zur Freistellung oder Schadloshaltung besteht nicht, soweit der Lieferant die Verletzung der Pflicht gemäß Ziffer 7.1 nicht zu vertreten hat.

7.3 Der Lieferant muss sich das Handeln seiner Zulieferer als eigenes zurechnen lassen; für alle eventuell entstehenden Schäden im Rahmen der Beauftragung solcher Zulieferer haftet der Lieferant. Ziffer 7.2 findet Anwendung.

7.4 Macht ein Dritter im Zusammenhang mit den Teilen eine Verletzung von Rechten gegenüber KF GmbH & Co. KG, wird der Lieferant KF GmbH & Co. KG alle angeforderten Informationen unverzüglich zur Verfügung stellen und auch darüber hinaus uneingeschränkt und auf eigene Kosten bei der Verteidigung unterstützen.

7.5 Der Lieferant wird KF GmbH & Co. KG unverzüglich bei bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen informieren.

7.6 Der Lieferant wird auf Anfrage von KF GmbH & Co. KG die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Teil mitteilen.

7.7 Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte von KF GmbH & Co. KG bleiben von den Regelungen dieser Ziffer 7 unberührt.

8. Vertragsbeendigung

8.1 Jeder Vertragspartner kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung von Kündigungsfristen aus wichtigem Grund kündigen.

8.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des jeweils anderen Vertragspartners eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Stabilität der Belieferung gefährdet ist, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners oder einen wesentlichen Teil dieses Vermögens eingeleitet wurde oder ein das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners betreffender Insolvenzantrag mangels Masse abgelehnt wurde.

8.3 Ein wichtiger Grund liegt unter anderem auch dann vor, wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet wurde, ein entsprechender Antrag gestellt wurde oder wenn die Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners vorliegen.

8.4 Tritt in Bezug auf einen Vertragspartner ein wichtiger Grund i.S.v. Ziff. 7.2. ein, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil von einem Abruf zurückzutreten.

8.5 Tritt in Bezug auf einen Vertragspartner ein wichtiger Grund i.S.v. Ziff. 7.3. ein, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil von einem Abruf zurückzutreten.

9. Gerichtsstand. Erfüllungsort. Anwendbares Recht

9.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche sich zwischen dem Lieferanten und uns ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen ist unser Firmensitz in 74722 Buchen, soweit der Lieferant Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Unbeschadet dessen sind wir berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

9.2 Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.

9.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder unvollständig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder unvollständigen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder unvollständigen Regelung am nächsten kommt.